

Doping

Eine Nachrichtenagentur berichtet, dass 15 ehemalige oder noch aktive Trainer und Sportärzte von Schwimmzentren der einstigen DDR eine Anklage wegen Doping-Vergehens zu erwarten hätten. In diesem Zusammenhang wird auf Untersuchungsergebnisse der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) verwiesen. Ermittler der ZERV seien u.a. bei der Durchsuchung eines namentlich genannten Doping-Labors fündig geworden. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, welches das genannte Labor finanziell fördert, stellt fest, dass die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Kontroll-einrichtung entgegen der Meldung nicht durchsucht worden sei. Die Leitung des Instituts beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Meldung habe dem Ansehen des Labors und seinen Mitarbeitern geschadet. Die Wortwahl "Doping-Labor" erschüttere auch die Glaubwürdigkeit der Dopingbekämpfung in der Bundesrepublik. Richtig müsse es heißen "Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie" und "IOC-akkreditiertes Labor für Dopinganalytik". Die Chefredaktion der Nachrichtenagentur erklärt, die kritisierte Meldung stütze sich auf einen Beitrag einer seriösen Tageszeitung am Ort. Diese werde in dem Bericht auch zweimal als Quelle erwähnt. Eine Eigenrecherche sei versucht worden, jedoch erfolglos gewesen. Ihr Landesbüro habe vor Veröffentlichung der Meldung im Labor angerufen. Das Telefon dort sei nicht besetzt gewesen. Die Zeitung habe ein "Doping-Kontroll-Labor" erwähnt. Diese Formulierung sei zwar präziser als die Bezeichnung "Doping-Labor". Dennoch könne diese auch in anderen Medien verwendete Kurzform in keinem Fall so verstanden werden, dass von diesem Labor Doping ausgehe. (1997)

Unter Verweis auf Ziffer 2 des Pressekodex hält der Presserat die Beschwerde für begründet. Die Mitteilung, dass die Ermittlungsstelle ZERV bei der Durchsuchung des genannten Labors fündig geworden sei, ist eine nicht bewiesene Tatsachenbehauptung. Die Tatsache, dass eine Zeitung über die Durchsuchung des Labors berichtet hat, rechtfertigt die Darstellung in der vorliegenden Form nicht. Das örtliche Büro der Nachrichtenagentur hätte, nachdem es im Labor keinen Ansprechpartner gefunden hat, weiter recherchieren müssen, um sicher zu sein, dass die aufgestellte Behauptung der Wahrheit entspricht. Die Wortwahl "Doping-Labor" entspricht nach Auffassung des Presserats gängigem Sprachgebrauch, stellt also keinen Verstoß gegen den Pressekodex dar. Die Agentur erhält einen Hinweis. (B 79/97)

Aktenzeichen: B 79/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis